



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0061

öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein – Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Stadt Beckum stimmt dem von der Bezirksregierung Münster in der erneuten Auslegung des geänderten Teils des Planentwurfs des sachlichen Teilplans Kalkstein vorgelegten Ausgleichsvorschlag zu, so wie er in Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt ist.

Voraussetzung dafür ist, dass die aus Sicht der Stadt besonders zu schützenden Belange des Erhalts der Höxbergstufe und des Höxbergplateaus dadurch gesichert werden, dass sich das Abbauunternehmen schon jetzt vertraglich dazu verpflichtet, das Höhenprofil und die landschaftsräumliche Gliederung nach Abschluss der Abbautätigkeit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Stadt Beckum festgesetzt.

Die Forderung aus der bisherigen Stellungnahme, dass im Vorgriff beziehungsweise während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente zu schaffen sind, welche die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abmildern, wird aufrechterhalten. Es ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Belange auf der Ebene der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Regionalplans Münsterland durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, Ausgabe 2014, Nummer 17 vom 27. Juni 2014, Seite 334 – ist er gemäß § 14 LPIG NRW wirksam.

Im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans wurde jedoch der sachliche Teilplan für das Thema Kalkstein ausgeklammert und nicht Bestandteil des „neuen“ Regionalplans.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft des noch zu erarbeitenden sachlichen Teilplans bleiben die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen – gültig.

Im März 2017 hat die Stadt Beckum eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Trägerinnen und Träger Öffentlicher Belange im Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, abgegeben (siehe Vorlage 2017/0045).

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, wurde darin grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Zu den Fragen der räumlichen Abgrenzung der Abbaubereiche hatte die Stadt Beckum bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Stellung genommen (siehe Vorlage 2011/0086/1 – Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Stellungnahme der Stadt Beckum – und Niederschrift über die Sitzung). Die Stellungnahme ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die Positionen der Stellungnahme bezüglich des Kalksteinabbaus wurden in dem damaligen Erarbeitungsverfahren analog der Herausnahme des Themas Kalkstein ausgeklammert.

Wie im damaligen Verfahren auch hat die Verwaltung zunächst den Austausch mit den am Standort Beckum vertretenen Unternehmen des Kalksteinabbaus gesucht, um deren Belange mit den Anforderungen der Stadt abgleichen zu können. Ebenfalls hat die Bezirksregierung im Vorfeld der Erarbeitung des nun vorgelegten Planentwurfs Gespräche mit den Unternehmen geführt. Im Ergebnis können die damaligen Positionen zu den Darstellungen der Abgrabungsbereiche südlich der Bundesautobahn 2 (Abbildungen Nummer 9 und 12 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) entfallen, da sie berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Fläche nördlich der Bundesstraße 61 (Abbildung Nummer 13 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011), da diese nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Die damaligen Anregungen zur Flächendarstellung im Bereich Lippberg Nord und Lippberg Süd (Abbildungen Nummer 10 und 11 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) hingegen wurden auch im Rahmen der erneuten Stellungnahme im Verfahren zum sachlichen Teilplan Kalkstein 2017 als relevant erachtet. Gegen eine erweiterte Darstellung der Flächen Lippberg Nord nach Osten spricht die dortige Raumstruktur insbesondere mit dem schützenswerten Bereich Huxdieksbach. Die Stellungnahme der Stadt, die die Beibehaltung der auch im Flächennutzungsplan verankerten Grenzen aus dem Gesamtrekultivierungsplan fordert, wurde aufrechterhalten.

Die Erweiterung in Richtung Lippberg Süd führt zu einem unter landschaftsräumlichen, kulturell-räumlichen und touristischen Gesichtspunkten ausgesprochen sensiblen Heranrücken des Abbaus an die Höxbergstufe. Gleichwohl hat das dort tätige Abbauunternehmen deutlich gemacht, dass die Flächen sehr wichtig für den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Standortsicherung seien. Aus diesem Grund hat die Stadt Beckum in ihrer Stellungnahme vom März 2017 eine Kompromisslinie aufgezeigt, die erhebliche Flächen im Bereich Lippberg Süd für den Abbau freigibt und gleichzeitig einen ausreichenden Schutzabstand zu den schutzwürdigen Bereichen Höxbergstufe, Höxbergplateau und alte Landwehr sichert (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum müsste hier entsprechend angepasst werden.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018 berichtet, hat zwischenzeitlich ein Erörterungstermin der Bezirksregierung mit den betroffenen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange stattgefunden. Die Präsentation aus der Sitzung wurde den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Im Ergebnis hatte die Bezirksregierung zum Erörterungstermin einen geänderten Ausgleichsvorschlag gemacht, der jedoch die Interessen und Schutzbedürfnisse der Stadt Beckum nur unzureichend widerspiegelte. Der während des Erörterungstermins von der Bezirksregierung nochmals veränderte Vorschlag unter stärkerer Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Stadt Beckum wurde aus wirtschaftlichen und technischen Abbaugründen vom Abgrabungsunternehmen nicht akzeptiert. Auch in im Nachgang geführten Klärungsgesprächen mit dem Abgrabungsunternehmen konnte keine einvernehmliche Flächenkulisse erreicht werden. Die Verwaltung hatte daher darüber informiert, dass es beabsichtigt sei, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im März 2017 abgegebene Stellungnahme aufrecht zu halten.

Seitens der Bezirksregierung wurde zu der vom 12. März bis zum 13. April 2018 erfolgenden, erneuten Auslegung des geänderten Teils des Planentwurfs des sachlichen Teilplans Kalkstein der in Anlage 1 zur Vorlage dargestellte Ausgleichsvorschlag in das Verfahren gegeben. Hierbei wird der städtischen Forderung für den Bereich Lippberg Nord, den Quellbereich des Huxdieksbaches aus dem Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze herauszunehmen, entsprochen. Für den Bereich Lippberg Süd wird der Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit einer Entfernung von circa 150 Metern zur Landwehr entlang der Höxbergstufe und zur Herzfelder Straße dargestellt. Der Forderung der Stadt Beckum, das Höxbergplateau bis zu einer Höhe von größer 160 Metern über Normalhöhenull nicht als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze festzulegen, wird im Ausgleichsvorschlag nicht gefolgt.

Soweit eine einvernehmliche Flächenkulisse und damit ein Meinungsausgleich nicht erreicht werden kann, obliegt es dem Regionalrat in seiner Abwägungsentscheidung, welche Flächendarstellung letztlich erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat das Abgrabungsunternehmen um einen erneuten Abstimmungstermin gebeten. In diesem Termin wurde von Seiten des Unternehmens nochmals dargelegt, weshalb eine nur teilweise Inanspruchnahme des Bereiches Lippberg Süd aus betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen nicht möglich sei. Indessen wurde vom Abgrabungsunternehmen in Aussicht gestellt, das Geländeprofil in den sensiblen Bereichen zum Höxbergplateau nach der Abgrabung im Rahmen der Rekultivierung vollständig wieder herzustellen. Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit sei daher keinerlei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie auch des „Erlebnisses Höxberg“ zu befürchten.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein solcher Schritt denkbar, wenn abgesichert wird, dass die Wiederherstellung auch tatsächlich und vollumfänglich erfolgt. Eine solche Absicherung ist jedoch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Regionalplan nicht möglich. Die Regelung, in welcher Höhe und in welchem Maße die gewachsene Geländesituation nach der Abgrabung wiederhergestellt wird, obliegt dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Stadt nur Verfahrensbeteiligte und nicht federführend, sodass auch dieses Verfahren keine vollumfängliche Absicherung darstellen kann. Zudem erfolgt das Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Absicherung soll daher ergänzend durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Abgrabungsunternehmen und der Stadt erfolgen. Hierzu wäre das Abgrabungsunternehmen bereit.

Unter der Prämisse einer vertraglichen Regelung wird daher empfohlen, dem von der Bezirksregierung Münster vorgelegten Ausgleichsvorschlag (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entsprechen.

Vor der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11. April 2018 besteht um 15:30 Uhr die Möglichkeit mit Vertretungen des Abgrabungsunternehmens und der Stadtverwaltung eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Startpunkt ist der Parkplatz des Lidl an der Sternstraße. Zum einen besteht die Möglichkeit gemeinsam mit dem Fahrrad in Richtung Höxberg zu starten und so einen Eindruck von der Anfahrt auf die Beckumer Berge und die Höhenstufe des Höxberges und der alten Landwehr zu bekommen. Zum anderen besteht die Möglichkeit mit einem Kleinbus des Abgrabungsunternehmens die Höhenstufe des Höxberges anzufahren.

Am Treffpunkt „Parkplatz Haus Pöpsel“ kann mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Abgrabungsunternehmens und der Verwaltung über die Auswirkungen der Abgrabungen und die Möglichkeiten der Abmilderung und Rekultivierung gesprochen werden.

Anlagen:

- 1 Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster
- 2 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 22. Juli 2011
- 3 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein vom 9. März 2017
- 4 Präsentation zum Sachstandsbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018